

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma L. Brüggemann GmbH & Co. KG teilte dem Regierungspräsidium Stuttgart in ihrem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 29.07.2021, zuletzt ergänzt am 04.04.2022 mit, dass sie die Errichtung und den Betrieb einer neuen RNV-Anlage als Ersatz für die kleinere bestehende RNV-Anlage beabsichtigt. Der Aufbau der RNV-Anlage soll erneut auf dem Dach von Gebäude 7 erfolgen.

Die Betriebszeit der neuen RNV-Anlage soll weiterhin 7 Tage in der Woche und 8.670 Stunden/Jahr betragen.

Mit dem Austausch der RNV-Anlage sind darüber hinaus folgende Änderungen verbunden:

- Die bisherige Emissionsquelle IC-01 soll durch eine neue Emissionsquelle mit derselben Bezeichnung IC-01 ersetzt werden.
- Der neuen RNV-Anlage sollen weitere Abluftströme zugeführt werden. Dazu gehören die Abluft aus der Tankatmung des Ethanol-Tanklagers sowie die Abluft des Reaktors C49 001 über den Nasswäscher K50 027 zur RNV-Anlage.
- Die Mikrogasturbine mit der dazugehörigen Emissionsquelle IC-122 soll stillgelegt, aber vorerst nicht demontiert werden.
- Im Zuge des Aufbaus der neuen RNV-Anlage ist die Versetzung des Catch-Tanks B30 421 für Schwefeloxid mit der dazugehörigen Emissionsquelle IC-31 für das SO<sub>2</sub>-Tanklager vom Dach des Gebäudes 7 in den Bereich nördlich angrenzend an Gebäude 7 geplant

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 10, 16 BImSchG wurde darüber hinaus die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO beantragt.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart ist hierzu ein immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren im Sinne von §§ 16, 10 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung anhängig, da aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden konnte.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG

durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben kann sich im bestimmungsgemäßen Betrieb auf die nähere und weitere Umgebung auswirken.

Beim Betrieb der RNV-Anlage werden Luftverunreinigungen, insbesondere durch Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid, hervorgerufen. Diese Stoffe werden über den Schornstein der RNV-Anlage abgeleitet. Durch den Austausch der RNV-Anlage ergeben sich geringfügige Änderungen: Es entsteht eine neue Emissionsquelle (IC-01), hingegen wird die bisherige Emissionsquelle IC-01 abgebaut. Dadurch verändert sich der Querschnitt und der Abluftvolumenstrom.

Mithilfe einer Ausbreitungsrechnung wurde flächendeckend die Zusatzbelastung an Stickstoffoxiden infolge des Betriebs der RNV-Anlage berechnet. Die Berechnungen ergaben eine Zusatzbelastung für Stickstoffoxid unterhalb 1 % des Immissionsjahreswertes von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter. Die Immissionsprognose kommt daher zu dem Ergebnis, dass die zusätzlichen Belastungen durch Stickstoffoxide und Staub weiterhin die Anforderungen der TA Luft erfüllen. Darüber hinaus werden auch die Anforderungen der 44. BImSchV eingehalten.

Durch die Errichtung und den Betrieb der neuen RNV-Anlage ist mit einer Zusatzbelastung von 42 dB (A) am maßgeblichen Immissionsort zu rechnen. Da sich der maßgebliche Immissionsort im Industriegebiet befindet, liegt der zusätzliche Lärmpegel innerhalb der absoluten Irrelevanz nach der TA Lärm. Darüber hinaus handelt es sich lediglich um einen Austausch für die bisher betriebene RNV-Anlage. Die von der alten RNV-Anlage ausgehenden Lärmemissionen werden durch den Rückbau künftig entfallen. Es ist somit insgesamt keine Erhöhung der Lärmemissionen zu erwarten.

Durch die Errichtung und den Betrieb der neuen RNV-Anlage ist mit keinen zusätzlichen Abfällen zu rechnen. Lediglich bei Reinigungsarbeiten der Schamottesteine können Reinigungsabfälle entstehen. Diese werden durch einen entsprechenden Fachbetrieb entsorgt. Beim Rückbau der bisher betriebenen RNV-Anlage werden die Rohrleitungen gespült und gereinigt und anschließend mithilfe eines Saugwagens abgesaugt werden. Auch die ca. 4 m<sup>3</sup> Filterringe werden mithilfe eines Spezialsaugers abgesaugt. Die Entsorgung der Saugabfälle, Schamottesteine und Dämmwolle erfolgt durch einen Entsorgungsfachbetrieb.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Die RNV-Anlage fällt nicht in den Geltungsbereich der AwSV. Lediglich im Catch-Tank kann gasförmiges Stickstoffoxid bei Ansprechen eines Sicherheitsventils der Stickstoff-Lagerung vorhanden sein. Es handelt sich allerdings um keine AwSV-Anlage, da die Menge des Stickstoffoxids, die sich im Catch-Tank befinden kann, 200 kg deutlich unterschreitet.

Durch die Errichtung und den Betrieb der neuen RNV-Anlage fällt kein Abwasser an.

Durch den Austausch der RNV-Anlage ergeben sich keine relevanten Änderungen beim Arbeitsschutz.

Die Gesamtanlage unterliegt den Anforderungen der 12. BImSchV. Die Errichtung und der Betrieb der neuen RNV-Anlage als Tausch gegen die alte RNV-Anlage ändert an dieser Tatsache nichts. Es ist mit keinen neuen Störfallstoffen bzw. einer Mengenerhöhung der gehandhabten störfallrelevanten Stoffe zu rechnen. Es kommt daher zu keiner störfallrelevanten Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG, die sich auf den angemessenen Sicherheitsabstand auswirken oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung zur Folge haben könnte. Durch die Errichtung und den Betrieb der neuen RNV-Anlage ist mit keinen neuen Störfallstoffen bzw. einer Mengenerhöhung der gehandhabten störfallrelevanten Stoffe zu rechnen.

Das Bauvorhaben befindet sich im „Industriegebiet am Neckar (GI)“ im Norden der Stadt Heilbronn und ist als Gebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgesetzt. Die Umgebung ist geprägt von industrieller und gewerblicher Nutzung, so dass sich das Vorhaben gut in die bisherige Nutzung einfügt.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die o.g. Schutzgebiete oder denkmalrechtlich geschützte Objekte, da diese zu weit vom Anlagenstandort entfernt sind.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb nicht durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.